

(2) Die Anträge der Räte der Kreise auf Sonderfinanzausgleich müssen neben der sachlichen Begründung enthalten:

- a) Höhe der nicht geplanten zusätzlichen Ausgaben,
- b) Höhe der nicht realisierbaren geplanten Einnahmen,
- c) Höhe der gesperrten Haushaltsmittel, Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich aus der Verordnung ergaben,
- d) Höhe des beantragten Sonderfinanzausgleiches.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung
über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung der Sach- und Dienstleistungspflicht durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie durch Haushaltsorganisationen in Durchführung des Verteidigungsgesetzes.

— Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz —

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 16. August 1963 über die Entschädigung und Bezahlung für Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz (GBl. II S. 674) wird zur Durchführung des § 18 Abs. 1 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie für Haushaltsorganisationen zur Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes (Sach- und Dienstleistungen im Verteidigungszustand)

1. Volkseigene Wirtschaft

§ 1

(1) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Wertes der Grundmittel führen, sind im Rahmen des betrieblichen Investitions-

planes zu finanzieren und zu aktivieren, unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert. Soweit im Laufe eines Planjahres ein außerplanmäßiger Finanzbedarf zur Finanzierung solcher Kosten entsteht, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu verfahren.

(2) Ergibt sich durch Veränderungen, die durch Beauftragte und auf Kosten der bewaffneten Kräfte (nachfolgend Bedarfsträger genannt) an Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Grundmitteln vorgenommen werden, eine Erhöhung des Wertes der Grundmittel, dann ist der Erhöhungsbetrag zu aktivieren und als sonstiger Zugang zum Grundmittelfonds zu buchen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert. Die für die Vornahme dieser Veränderungen Verantwortlichen der Bedarfsträger haben den Leistungspflichtigen den Erhöhungsbetrag mitzuteilen.

(3) Tritt durch vorgenommene Veränderungen eine dauernde Minderung des Wertes der Grundmittel ein, dann ist eine entsprechende Ausbuchung gegen den Grundmittelfonds vorzunehmen. Das dem Betrieb übergeordnete Organ ist von solchen Ausbuchungen zu informieren und übt die Kontrolle darüber aus.

(4) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die den Wert der Grundmittel nicht erhöhen, sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten (Handel: Planbare Handelskosten) zu behandeln, unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert.

(5) Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit Sachleistungen bzw. als Folge von gemäß Anforderung des Bedarfsträgers

- a) selbst vorgenommenen Veränderungen;
- b) unterlassenen Veränderungen;
- c) geduldeten Veränderungen;
- d) unterbliebenem Gebrauch;
- e) erfolgenden Überlassungen zur teilweisen oder vollständigen Nutzung

entstehen, sind als planbare jedoch nicht kalkulierbare Kosten (Handel: Planbare Handelskosten) zu behandeln (z. B. höhere Instandhaltungskosten, Mehrkosten für Energie, Brenn- und Treibstoffe, fremde Leistungen, Kosten für stillgelegte Grundmittel u. ä.).

(6) Soweit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Kosten zum Zeitpunkt der Jahresplanung nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Betriebe berechtigt, die Bestimmungen über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — anzuwenden. Die Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, wenden die für sie geltenden Regelungen an. Handelsbetriebe wenden die für sie geltenden Bestimmungen — Eliminierung bei der Planberechnung — an; die Betriebe des Konsumgüterhandels berücksichtigen diese Veränderungen in ihren operativen Quartalsplänen.

(7) Treten durch diese Maßnahmen Minderungen der materiellen Produktion in der Bauindustrie ein, ist von